

14K Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **14K Products** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, überparteilicher Verein und verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Kulturförderung.

Art. 2 Zweck

a) Der Verein bezweckt die Förderung der Hip Hop/Graffiti Kultur in der Schweiz durch nationale sowie internationale Künstler.

b) Der Verein ist berechtigt, Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden.

c) Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, welche zur Erreichung seines Zwecks notwendig sind. Insbesondere kann er Nachlässe erwerben, Kunstgegenstände aus den Beständen verkaufen, Räume mieten und vermieten, Immobilien erwerben und verkaufen sowie eigenes Personal anstellen.

Art. 3 Mittel und Finanzierung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes und zur Finanzierung seiner Tätigkeiten beschafft sich der Verein die notwendigen Mittel hauptsächlich wie folgt:

1. Jährliche Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festzulegen sind.
2. Beiträge von Sammlungen und Stiftungen
3. Beiträge von Gönnern und Sponsoren
4. Beiträge der öffentlichen Hand oder von Institutionen
5. Erlöse aus Auktionen und aus Verkäufen von Kunstwerken und Publikationen, sowie Veranstaltungen.
6. Allfällige Einnahmen von kulturellen und anderen Veranstaltungen.
7. Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
8. Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
9. Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen;
10. Einnahmen aus Veranstaltungen geselliger Art mit Bewirtung wie z. B. Vereinsfeste und Zeltfeste.

Im Übrigen kann der Verein auch Zuwendungen aller Art entgegennehmen und auch Darlehen aufnehmen.

Art. 4 Mitgliedschaft

a) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, ausserordentliche, Jugendliche und Ehrenmitglieder.

b) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

c) Jugendliche Mitglieder sind solche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; zu ihrer Vereinsaufnahme bedürfen sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten.

d) Ausserordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen.

e) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes werden

b) Über die Aufnahme von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

c) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

14K Statuten

Art 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- b) Der Austritt kann nur per Datum 31.12. jeden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher - massgebend ist das Datum des Poststempels - schriftlich bekannt gegeben werden. Erfolgt die Rücktrittsanzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn dieses seine weiteren Mitgliedspflichten grob verletzt oder sich unehrenhaft verhält oder die Statuten des Vereins sowie deren Interessen missachtet.
- d) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- e) Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die 14K Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren (Vorstand)

Art 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, jeweils spätestens bis Ende Mai. Sie wird alljährlich durch den Vorstand einberufen, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Zur Vereinsversammlung werden alle Mitglieder mindestens vierzehn Tage zum Voraus schriftlich eingeladen: Die schriftliche Einladung muss Ort und Zeit enthalten sowie die Traktandenliste umfassen. Die Einladung kann auch durch elektronischen Mailversand oder auf gleichwertigem Weg erfolgen.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden verpflichtenden und unentziehbaren Aufgaben:

1. Wahl (bzw. Abwahl) des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
2. Wahl (bzw. Abwahl) des Präsidenten oder der Präsidentin
3. Festsetzung und Änderung der Statuten
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
5. Genehmigung des kommenden Jahresprogramms und des Budgetrahmens
6. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
7. Behandlung der Ausschlussreurse

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine einzelne Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Wenn Dreiviertel der an einer Versammlung anwesenden Personen einverstanden sind, kann mit Zustimmung des Vorstandes auch über Anträge abgestimmt werden, welche nicht traktandiert worden sind. Die Vereinsversammlung kann auch die Auflösung des Vereins beschliessen.

14K Statuten

Art. 9 Der Vorstand

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser kann alle zum Erreichen des Vereinszwecks zweckdienlich erscheinenden Geschäfte tätigen, sofern diese nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht durch die Statuten einem andern Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

Art. 10 Haftung und Vermögen

Die Mittel des Vereins stammen aus den Beiträgen der Mitglieder und sonstigen Zuwendungen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des Vorstandes sowie der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über die Verwendung des noch vorhandenen Vereinsvermögens. Anzustreben ist die Übergabe des allfällig übrigbleibenden Vermögens an eine Institution oder Organisation, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. In Ermangelung einer solchen, soll es Zürcher Künstlern zugewendet werden.

Art. 11 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können nur unter einer Stimmenmehrheit des Vorstandes abgeändert werden.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden, dies wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Wenn dieses Anwesenheits-Quorum nicht erreicht wird, kann der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Art. 13 Inkrafttreten, Bestimmungen des ZGB

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. April 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Im Übrigen gelten die massgebenden Bestimmungen des ZGB.